

Information über die Errichtung eines Funkmastens

Geschäftsleiter Unertl führt aus, dass das Vorgehen in der Bau- und Planungsausschusssitzung korrekt war. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Diese sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Von Seiten des Marktes Donaustauf ist hier einzig und allein die Darstellung um Flächennutzungsplan entscheidend. Ein entgegenstehen könnte, genau wie bei Windrädern, nur dann bestehen, wenn im Flächennutzungsplan an dieser Stelle Mobilfunkmasten explizit ausgeschlossen sind. Dies ist nicht der Fall.

Sämtliche anderen Kriterien aus dem Katalog des § 35 BauGB werden vom Landratsamt bzw. deren Fachstellen abgehandelt.

Nachdem eine E-Mail von besorgten Sulzbacher Bürgern inklusive Unterschriftenliste eingegangen ist, hat telefonischer Kontakt mit der federführenden Dame stattgefunden. Die wesentlichen Punkte wurden besprochen und ich habe dann Kontakt mit dem Antragsteller, Deutsche Funkturm GmbH aufgenommen.

Die gestellten Fragen wurden von einem Mitarbeiter der Telekom wie folgt beantwortet:

1. Mastenstandort? Wieso dieser Standort und wurden alternative Standorte geprüft?

Ursprünglich war der Suchkreis etwas weiter südlich und in Nähe der vorhandenen Wohnbebauung gesetzt. In der Grafik möchte ich Ihnen nochmals den Suchkreis vom Dezember 2019 vorlegen. Dieser Suchkreis wurde von der Gemeinde wegen der geplanten Wohnbebauung abgelehnt. Es gab seitens der Kommune eine Vorschlagsempfehlung, die nun auch verwendet worden ist. Letztlich gab es nur diese eine Alternative zum Ausbau.

name: Donaustauf-Sulzbach 99 Standortkennung: NY7061 Rollout: 2021 Datum: 17.1

Informationen zum Suchkreis

TD-Projektnummer
0000106887/0000921972/2019

Auftragsart:
Neubaustandort

Auftragsgrund (z.B. Planungsauftrag, Kündigung)
ZG_4G_2020_Lücken_Phase2

Mittelpunkt-Koordinaten Suchkreis (WGS84):
Länge: +12°14'46.977" Breite: +49°01'59.403"

Voraussichtlicher Standorttyp:
Genehmigungsfreier Mast

Voraussichtliche Höhe in m:
40

Voraussichtliche Hauptstrahlrichtungen in °:
Sektor 1: 35 Sektor 2: 230 Sektor 3: [redacted]

Versorgungsziel:
Sulzbach a.d. Donau, Dachsberg,

2. Mastenhöhe? Wieso 40 m und reichen 20 m auch aus?

Aufgrund der umliegenden Topographie ist eine Masthöhe von 40 m notwendig um die genannten Bereiche ausreichend zu versorgen. Eine niedrigere Masthöhe würde das Gebiet nicht ausreichend versorgen.

3. Eingesetzte Technik? Wird 5 G montiert? Strahlungsbelastung der eingesetzten Technik?

Der Standort wird mit den modernsten GSM, LTE Antennen ausgebaut. Dabei werden die LTE Frequenzen 800,900, 1800, 2100 MHz eingesetzt. (4G) Die 5G-Generation wird auf der Frequenz 2,1 GHz (2100 MHz) eingesetzt.

Die elektromagnetischen Felder werden unter Freigabe der Bundesnetzagentur per Standortbestätigung genehmigt. Es kommen Frequenzen zum Einsatz, die deutschlandweit den Anforderungen an den gesundheitlichen Schutz der Bürger Rechnung trägt (Bundesamt für Strahlenschutz)

4. Alternative wenn Standort abgelehnt wird? Kommt auch Montage auf Häusern bzw. im Wohngebiet in Frage?

In diesem Falle nein, bei Dachstandorten werden in der Regel maximale Höhen von bis zu 20 m erreicht.

5. Grundlage für den jetzigen Ausbau?

Grundlage für den Ausbau ist die „Mobilfunkstrategie der Bundesregierung“ mit unter anderem folgendem Inhalt:

Mit der Frequenzversteigerung 2019 wurden die Versorgungsaufgaben ausgeweitet. Dabei werden erstmals konkrete Vorgaben gesetzt für Landes- und Staatsstraßen sowie das gesamte Schienennetz, Seehäfen und das Kernnetz der Wasserstraßen. Konkret sind folgende Versorgungsverpflichtungen umzusetzen:

(1) bis Ende 2022 mindestens 98 % der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s,

(2) bis Ende 2022 alle Bundesautobahnen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 Millisekunden (ms) Latenz,

(3) bis Ende 2022 die Bundesstraßen mit Verbindungsfunktionsstufen 0 / 1 mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,

(4) bis Ende 2024 alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,

(5) bis Ende 2024 alle Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 50 Mbit/s,

(6) bis Ende 2024 die Seehäfen sowie das Kernnetz der Wasserstraßen im Binnenbereich mit mindestens 50 Mbit/s,

(7) bis Ende 2022 die Schienenwege mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag mit mindestens 100 Mbit/s,

(8) bis Ende 2024 alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen, sowie

(9) 1.000 „5G-Basisstationen“ und 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ bis Ende 2022 in Betrieb zu nehmen.

Das bedeutet, dass der Ortsteil Sulzbach jetzt davon profitiert, dass die Mobilfunkanbieter über die Strategie der Bundesregierung verpflichtet werden die Staatsstraßen und die „weißen Flecken“ entsprechend mit Mobilfunk zu versorgen.